



## **Niedersächsisches Justizministerium**

**- Landesjustizprüfungsamt -**

**VA – Klausur**

**am 15. Juli 2022**

**VA-III/22 = ÖR 11 am 24. November 2023**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) **aus 11 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

# Rechtsanwalt Dr. Kröger

---

Dr. Markus Kröger, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Wedekind Str. 88  
30175 Hannover  
Telefon: 0511 - 68 70 68  
Telefax: 0511 - 68 70 94

Referendar Emsig  
- im Haus -

Bankverbindung:  
IBAN: DE03 5701 0100 8833 2121 13  
BIC: WEOH ADE3 HYY

USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Unser Zeichen: wp/508/22

15.07.2022

## Neues Mandat / Aktenvermerk

Herr Wilhelm Paulat  
Upstedter Straße 22  
30167 Hannover

./. Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Inneren,  
vertreten durch den Präsidenten der Bundespolizei-  
direktion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Han-  
nover

Sehr geehrter Herr Referendar Emsig,

anbei erhalten Sie folgende Akte mit der Bitte um Bearbeitung: Ich habe gestern, am 14.07.2022, das neue Mandant des Herrn Wilhelm Paulat übernommen. Herr Paulat erschien hier in der Kanzlei, überreichte diverse Unterlagen und berichtete Folgendes:

*„Ich bin Polizeibeamter bei der Bundespolizei im Dienstrang eines Polizeihauptmeisters. Meine Dienststelle ist die Polizeiinspektion Hannover. Am 26.11.2021 habe ich mittels eines an das Bundesverwaltungsamt Köln gerichteten Faxes die Absenkung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) von 41 auf 40 Stunden sowie die Festsetzung von Kindergeld für meine Stieftochter Ariana Meier beantragt. Das Fax ist auch nachweislich am 26.11.2021 beim Bundesverwaltungsamt Köln eingegangen.*

*Wie sich aus dem im weiteren Verlauf des Verfahrens ergangenen Widerspruchsbescheid der Polizeidirektion Hannover ergibt, war das Bundesverwaltungsamt für den Antrag auf Absenkung der Arbeitszeit jedoch nicht zuständig. Ich hätte den Antrag an die Bundespolizeidirektion Hannover richten müssen. Das habe ich aber erst*

*später erkannt. Das Bundesverwaltungsamt Köln hat meinen Antrag auch offensichtlich nicht an die zuständige Bundespolizeidirektion weitergeleitet, sondern lediglich über meinen Antrag auf Festsetzung von Kindergeld entschieden. Dieser Bewilligungsbescheid datiert vom 15.12.2021.*

*Nachdem das Bundesverwaltungsamt Köln mich wegen der Absenkung der Arbeitszeit auf telefonische Nachfrage an die Bundespolizeidirektion Hannover verwiesen hatte, habe ich mich dort am 28.01.2022 schriftlich über den Bearbeitungsstand meines Antrages erkundigt. Den Kindergeldbescheid vom 15.12.2021 habe ich meinem Schreiben vom 28.01.2022 beigelegt.*

*Vom 01.02.2022 bis 09.03.2022 habe ich mich im Urlaub befunden und Überstunden abgebaut. Nach meiner Rückkehr in den Dienst habe ich am 09.03.2022 mein Schreiben vom 28.01.2022 ohne weitere Bearbeitung, jedoch mit dem Hinweis, dass der Dienstweg einzuhalten sei und der Vordruck BPol 400 043 zu verwenden sei, in meinem dienstlichen Postfach vorgefunden.*

*Daraufhin habe ich am 04.04.2022 unter nochmaliger Vorlage des Kindergeldbescheides und unter Verwendung des Vordruckes BPol 400 043 schriftlich die Absenkung der Arbeitszeit ab November 2021 eingefordert. Bewilligt worden ist mir diese mit Bescheid vom 19.04.2022 jedoch erst für die Zeit ab April 2022.*

*Auch meine hiergegen erhobenen schriftlichen Einwendungen vom 22.04.2022 haben zu keiner Absenkung der Arbeitszeit ab November 2021 geführt. Die Bundespolizeidirektion hat vielmehr am 13.06.2022 den beigelegten Widerspruchsbescheid erlassen, der mir am 14.06.2022 übergeben worden ist.*

*Es kann doch nicht richtig sein, dass zumindest meine Nachfrage vom 28.01.2022 nicht als Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit ausgelegt werden kann, nur, weil ich den entsprechenden Vordruck BPol 400 043 nicht genutzt habe.*

*Ich bin zudem kürzlich auf § 16 SGB I gestoßen. Müsste diese Regelung in meinem Fall nicht zumindest von ihrem Rechtsgedanken her Anwendung finden?*

*Im Übrigen bin ich zu keiner Zeit angehört worden und die Bundespolizeidirektion scheint mein Schreiben vom 28.01.2022 bisher nicht beachtet zu haben. Oder könnte es sein, dass das Widerspruchsverfahren eine fehlende Anhörung kompensiert?*

*Ich möchte gegen den Widerspruchsbescheid gerichtlich vorgehen, soweit ein solches Vorgehen Aussicht auf Erfolg verspricht.“*

Gestern Abend habe ich für den Mandanten noch schnell eine Klage formuliert. Allerdings blieb mir keine Zeit, die Klage zu begründen. Meine Rechtsanwaltsfachangestellte Frau Lipinski hat die elektronische Übermittlung der Klageschrift per besonderem elektronischen Anwaltsfach (beA) an das Verwaltungsgericht Hannover noch gestern Abend (19 Uhr) ausgeführt

Die Kompatibilität zwischen beA und dem von den Verwaltungsgerichten genutzten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) scheint aber nicht so recht zu klappen. Gott sei Dank prüfe ich regelmäßig die Übermittlung der Dokumente und habe daher heute Morgen festgestellt, dass die Eingangsbestätigung vom Verwaltungsgericht Hannover fehlt. Auf meine telefonische Rückfrage dort heute Morgen teilte man mir mit, dass die Klage auf dem Eingangsserver nicht eingegangen sei.

Frau Lipinski ist bereits seit 10 Jahren bei mir beschäftigt und arbeitet seitdem beanstandungsfrei und zu meiner vollsten Zufriedenheit. Intern ist Frau Lipinski angewiesen, ebenso wie bei der Übermittlung per FAX, die Eingangsbestätigung bei Übermittlungen per beA zu prüfen und zu überwachen. Wir führen in der Kanzlei zur Überwachung der Fristen einen speziellen Kalender, so dass uns im Normalfall keine Frist „durchgeht“. Zur Sicherheit prüfe ich zusätzlich regelmäßig die Eintragungen im Fristenkalender und den fristgerechten Postausgang, so dass, wie in diesem Fall, Probleme im Zusammenhang mit einzuhaltenden Fristen schnell auffallen.

Bitte prüfen Sie umgehend die Erfolgsaussichten einer Klage für den Mandanten und, ob die Klage bereits fristwährend erhoben wurde. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, prüfen Sie bitte, ob es eine Möglichkeit gibt, das Verfahren dennoch fortzuführen.

Entwerfen Sie anschließend die erforderlichen Schriftsätze und Schriftstücke. Soweit Sie zu einem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Hannover gelangen, hat der Schriftsatz eine Begründung zu enthalten.

*Kröger*

Rechtsanwalt

# Rechtsanwalt Dr. Kröger

*-Ausdruck  
für die Akte-*

**-per beA-**

Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstr. 15

30175 Hannover

Dr. Markus Kröger, LL.M  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Wedekind Str. 88  
30175 Hannover  
Telefon: 0511 - 68 70 68  
Telefax: 0511 - 68 70 94

Bankverbindung:  
IBAN: DE03 5701 0100 8833 2121 13  
BIC: WEOH ADE3 HYY

USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Unser Zeichen: wp

Hannover, den 14.07.2022

## Klage

des Herrn Polizeihauptmeisters Wilhelm Paulat, Upstedter Straße 22, 30167 Hannover

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Kröger, Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Inneren, vertr. d. d. Präsidenten der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover

-Beklagte-

wegen: Arbeitszeitverkürzung

Namens und im Auftrag des Klägers wird unter Vorlage meiner Vollmacht Klage erhoben mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten (BPol-PS-145-04|22) vom 19.04.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.06.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden ab dem 01.11.2021 zu bewilligen.

Die Klageerhebung erfolgt zunächst fristwährend, die Klagebegründung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Der Bescheid vom 19.04.2022 und der Widerspruchsbescheid sind beigelegt.

Dr. Kröger, Rechtsanwalt



Bundespolizeidirektion Hannover  
Postanschrift: Möckernstr. 30  
Tel. +49 (0) 511 – 67675 – 3504  
Fax: +49 (0) 511 – 67676 – 3599

Bearbeitet von: Frau Jackel  
E-Mail: hannelore.jackel@polizei.bund.de  
Internet: www.bundespolizei.de  
Sachbereich 35 Personal

### Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn

Polizeihauptmeister

Wilhelm Paulat

Bundespolizeiinspektion Hannover

Aktenzeichen: BPol-PS-145-04|22

Hannover, den 13. Juni 2022

über

Herrn

Leiter oder Vertreter im Amt

Bundespolizeiinspektion Hannover

### **Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung - AZV)**

### **Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AZV**

Sehr geehrter Herr Paulat,

ich werte Ihr Schreiben vom 22.04.2022 als Widerspruch gegen die Entscheidung der Bundespolizeidirektion Hannover vom 19.04.2022 und erlasse nachstehenden

#### Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Gebühren und Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Aufwendungen im Vorverfahren werden nicht erstattet.

#### Begründung:

I.

Mit Antrag vom 26.11.2021 gegenüber dem Bundesverwaltungsamt Köln sowie mit Antrag vom 04.04.2022 gegenüber der Bundespolizeidirektion Hannover haben Sie die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab

November 2021 beantragt. Als Antragsgrund haben Sie den Kindergeldbezug für Ihre Stieftochter Ariana Meier, geb. am 07.07.2011, angegeben.

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Hannover vom 19.04.2022 wurde Ihnen aufgrund Ihres Antrages die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab April 2022 bewilligt.

Gegen die Entscheidung richtet sich Ihr Widerspruch, mit dem Sie die Arbeitszeitverkürzung ab November 2021 begehren. Zur Begründung tragen Sie vor, dass Sie mit Ihrer jetzigen Ehefrau und deren Tochter bereits seit Februar 2020 in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Eheschließung sei im November 2021 erfolgt.

Am 26.11.2021 hätten Sie mit dem Vordruck BPol 400 043 den „Antrag auf Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund von Bezug von Kindergeld für ein Kind unter 12 Jahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Arbeitszeitverordnung)“ gestellt und diesen dem Bundesverwaltungsamt in Köln übersandt. Durch die unterbliebene Weiterleitung Ihres Antrages vom 26.11.2021 durch das Bundesverwaltungsamt an den Sachbereich Personal der Bundespolizeidirektion Hannover fühlen Sie sich benachteiligt, da Ihnen Zeiten einer Arbeitszeitverkürzung entgangen seien.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch folgt aus § 2 Bundespolizeibeamtengesetz (BPolBG) i.V.m. § 126 Abs. 3 Beamtenengesetz (BBG).

Der gemäß § 126 Abs. 2 BBG statthafte Widerspruch wurde form- und fristgerecht (§ 70 VwGO) erhoben und ist auch ansonsten zulässig.

## III.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Arbeitszeitverordnung (AZV) kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten auf Antrag verkürzt werden, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller für ein Kind unter

zwölf Jahren Kindergeld erhält. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 AZV beginnt die Verkürzung der Arbeitszeit bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des Monats der Antragstellung und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zur Vereinfachung der Antragstellung ist in der Infothek auf der Homepage der Bundespolizeidirektion Hannover unter „Vordrucke“ ein entsprechender Antragsvordruck (BPol 400 043) nebst Merkblatt eingestellt. Der Vordruck bezieht sich ausschließlich auf den Bereich „Arbeitszeit“ und ist auf die Bundespolizei beschränkt; die Entscheidung über den mit Vordruck gestellten Antrag wird durch den dafür bestimmten Sachbereich der jeweiligen Dienststelle getroffen. Im Bereich der Bundespolizeidirektion Hannover ist der Sachbereich Personal für die entsprechenden Entscheidungen zuständig.

Als langjähriger Angehöriger der Bundespolizei hätte Ihnen bekannt sein müssen, dass alle Entscheidungen im Bereich „Arbeitszeit“ durch die Dienststelle (Bundespolizeidirektion bzw. Bundespolizeiinspektion) getroffen werden und das Bundesverwaltungsamt ausschließlich für die Bezügebetreuung zuständig ist. Bei Zuständigkeitsfragen hätten Sie sich im Vorfeld an den Sachbereich Personal der Bundespolizeidirektion Hannover oder das Geschäftszimmer der Bundespolizeiinspektion Hannover wenden können. Die durch die Antragstellung bei der unzuständigen Behörde (Bundesverwaltungsamt) entstandenen Verzögerungen gehen daher zu Ihren Lasten.

Dem in der Infothek eingestellten und von Ihnen verwendeten Vordruck BPol 400 043 ist ein Merkblatt beigelegt, in dem u.a. auf Folgendes hingewiesen wird:

„Ein Antrag auf Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AZV kann erst gestellt werden, wenn die im Antrag geltend gemachten Gründe tatsächlich vorliegen.“

Ausweislich des Bescheides des Bundesverwaltungsamtes vom 15.12.2021 erhalten Sie für Ihre Stieftochter Ariana Meier Kindergeld ab November 2021. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 AZV steht Ihnen ein Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit jedoch erst ab Antragstellung zu.

Höchst vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine nachträgliche Absenkung der Arbeitszeit dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AZV grundsätzlich widerspricht.

Aufgrund des Zuganges Ihres Antrages auf Verkürzung der Arbeitszeit am 04.04.2022 bei uns steht Ihnen somit ein entsprechender Anspruch erst ab April 2022 zu. Ihr Schreiben vom 28.01.2022 kann nicht als Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit ausgelegt werden, da der dafür vorgesehene Vordruck von Ihnen nicht genutzt worden ist und das Schreiben nicht auf dem Dienstweg eingereicht wurde.

Der Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 VwVfG.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesinnenminister, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Jackel**

Polizeihauptmeister  
Wilhelm Paulat  
Bundespolizeiinspektion Hannover



vfg.

An die  
Bundespolizeidirektion Hannover  
Möckernstraße 30  
30163 Hannover

urschr. zurück an  
PHM Paulat, wegen Nichteinhaltung  
des Dienstweges mit dem Zusatz:  
„Der Dienstweg ist einzuhalten. Dies  
bedeutet, dass dieses Schriftstück  
erst Ihrem Gruppenführer und Ihrem  
Dienstgruppenleiter zur Kenntnis zu  
geben ist! Zudem ist der Vordruck  
BPol 400 043 zu verwenden.“

i.A. POK Norman 03.02.22

Hannover, den 28.01.2022

**Betr.: Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit****Anlage: Kopie über Kindergeldfestsetzung des Bundesverwaltungsamtes Köln  
ab November 2021 vom 15.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir eine Klärung zu geben, warum mein Antrag auf Absenkung der Arbeitszeit vom 26.11.2021 noch nicht bewilligt ist. Ich hatte den Antrag beim Bundesverwaltungsamt gestellt, auf Nachfrage wurde ich an Sie verwiesen. Den Kindergeldbescheid habe ich beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

*Wilhelm Paulat*

Wilhelm Paulat

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Referendar Emsig und haben den Auftrag von RA Dr. Kröger zu erfüllen. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. In diesem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls auch hilfsgutachterlich, einzugehen. Ein Sachbericht ist im Gutachten nicht zu fertigen.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **15.07.2022**.
3. Im praktischen Teil sind alle erforderlichen Schriftsätze und / oder Schreiben zu entwerfen. Die praktische Ausarbeitung hat einen Sachbericht zu enthalten.
4. Die in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen sind als richtig anzusehen. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz. Werden weitere Informationen für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
5. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, auch per beA usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. Eine Belehrung über die Rechtsanwaltsgebühren ist erfolgt.
6. Werden weitere Informationen für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
7. Es ist davon auszugehen, dass das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bei erfolgtem Eingang immer eine Eingangsbestätigung des ordnungsgemäß zugeleiteten Dokuments an den Absender übermittelt sowie dass bei Nutzung des beA für den Absender die Möglichkeit besteht zu prüfen, wann die Nachricht auf dem EGVP-Server eingegangen ist und ob die Nachricht vom Empfänger von dem Server heruntergeladen wurde.
8. Die Bundespolizeidirektion Hannover ist gemäß § 16 AZV zuständige Behörde.
9. Die richtige Klagegegnerin ist genannt.
10. Auf den Abdruck des § 16 SGB I wird hingewiesen.

### **§ 16 Antragstellung Sozialgesetzbuch (SGB) I**

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im

